

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 16.06.2020 folgende

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn
1. mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung
 2. mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangt.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form an jede Vertretungsperson der Verbandsmitglieder.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag. Absende- und Sitzungstag werden dabei nicht berücksichtigt. In dringenden Angelegenheiten (verkürzte Ladungsfrist) kann die Frist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Auf diese Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.
- (3) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht oder in der Sitzung der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Dies gilt auch für den Fall einer erneuten Einberufung nach § 38 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist durch die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung festzustellen.

§ 4

Beschlussmehrheiten

(1) Beschlüsse werden, soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (Verbandsumlage), bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Verbandsversammlung setzt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung bzw. mindestens einem Verbandsmitglied oder von der Verbandsleitung bis 4 Wochen vor dem Termin der Verbandsversammlung der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung benannt wurden. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

(3) Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Verbandsleitung oder des Mitglieds des Zweckverbandes, welche/s die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 Satz 2 veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 6

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Jede Vertretungsperson in der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt.

In einem solchen Fall ist die Öffentlichkeit durch die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei deren/ dessen Verhinderung durch ihren/ seinen Stellvertreter, in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht-öffentlicher Versammlung weiter beraten wird.

(3) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind, außer im Fall der Fragestunde, nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 7

Beteiligung von Dritten, Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsleitung kann festlegen, dass sachkundige Dritte oder jene Dritte, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, zu den Verbandsversammlungen ausdrücklich eingeladen und angehört werden. Dieses gilt auch für die betreffenden Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

(2) In jeder Verbandsversammlung wird im öffentlichen Teil eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Maximal 3 Anfragen je Fragesteller sind

möglich. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu beantworten.

(3) Wurden zur Verbandsversammlung Dritte oder Sachverständige geladen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, um diese zur Sache anzuhören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8

Anfragen der Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung können Anfragen aller Art in der Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine Informationen / Anfragen der Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung“ an die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Verbandsleitung stellen.

(2) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 9

Sitzungsablauf

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. In der Sitzung handhabt sie/ er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Sitzungen werden regelmäßig in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Feststellung der Tagesordnung,
4. Durchführung der Fragestunde (wenn als Tagesordnungspunkt beschlossen),
5. Änderungsanträge,
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
7. Behandlung der Anfragen der Vertretungspersonen der Mitglieder des Zweckverbandes,
8. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
10. Schließung der Sitzung.

§ 10

Unterbrechung, Vertagung und Fortsetzung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der in der Sitzung vertretenden Stimmen der Verbandsmitglieder muss er/ sie die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Nach Ablauf einer Sitzungsdauer von 150 Minuten entscheidet die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung, ob die Sitzung der Verbandsversammlung weitere 30 Minuten fortgeführt wird. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Verbandsversammlung kann gemäß § 12 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Vertagung, Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung (Fortsetzungssitzung)
- b) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- c) auf Absetzung oder Hinzufügung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

§ 12 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 13 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist eine Vertretungsperson der Verbandsversammlung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann eine Vertretungsperson der Verbandsversammlung zur Ordnung rufen, deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist eine Vertretungsperson der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 14 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen einer Vertretungsperson der Verbandsversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(2) Bei der offenen Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Stimmen fest, die:

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen,
- sich der Stimme enthalten haben.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(3) Auf Verlangen von mindestens zwei Vertretungspersonen der Verbandsversammlung oder eines Verbandsmitgliedes ist namentlich abzustimmen.

(4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 15 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Vertretungspersonen der Mitglieder der Verbandsversammlung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (6) Gewählt ist, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweit-höchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 16 Niederschrift

- (1) Die Verbandsleitung ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Vertretungspersonen der Verbandsversammlung,
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter des Zweckverbandes und eingeladener Dritter (Sachverständige, Betroffene usw.),
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - Anfragen,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Zweckverbandes, das dies verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten jedes Verbandsmitgliedes,
 - sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle in der Sitzung vertretenen Stimmen der Verbandsversammlung zustimmen. Die Tonbandaufzeichnungen dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben.
- (5) Die Niederschrift ist mit der Einladung der nächsten Sitzung den Vertretungspersonen der Verbandsversammlung zu übersenden und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Soweit nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für das Amt Peitz / Amtskełopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Janschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz veröffentlicht wird.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Peitz, den 16.06.2020

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin